

## „Wenn der Arzt daneben schnibbelt“

## Recht aktuell

Jeder Bürger muss in seinem Leben gelegentlich oder auch schon mal häufiger zum Arzt. Denn vor Krankheiten und dummem Gequatsche kann man sich nicht schützen. Da kann es passieren, dass dem Arzt während der Behandlung ein Fehler unterläuft. Dabei will natürlich kein Arzt den Patienten schädigen. Nun ist irren menschlich, auch ein Arzt kann eine falsche Diagnose stellen oder die durchgeführte Operation gelingt nicht. Dann stellt sich die Frage, was der Patient tun kann.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Arzthaftungsprozesse dramatisch gestiegen. Auch die Bereitschaft der Bürger, gegen das Krankenhaus oder gegen den Arzt unmittelbar vorzugehen, ist gestiegen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie man seine Ansprüche durchsetzen kann. Oft wird empfohlen, sich unmittelbar an die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer zu wenden. Hierzu muss man jedoch wissen, dass die Gutachterkommission keine bindende Entscheidung trifft. Weder der Patient noch der Arzt/Krankenhaus ist an die Feststellung der Gutachterkommission gebunden. Vor dem Hintergrund der meist langen Verfahrensdauer bei der Gutachterkommission ist sodann auf die Verjährungsfrist zu achten. Diese beträgt regelmäßig 3 Jahre ab Kenntnis vom Schaden.

Läuft also ein Verfahren vor der Gutachterkommission länger als ursprünglich gedacht, muss immer der Ablauf der Verjährungsfrist beachtet werden. Nur eine Klage beim zuständigen Gericht unterbricht die Verjährung und nur ein Gerichtsurteil

schafft Klarheit für beide Parteien. Denn an ein Gerichtsurteil ist der Krankenhaus-träger bzw. der Arzt gebunden.

Wer also glaubt, dass seinem Arzt oder im Krankenhaus ein Fehler passiert ist, sollte sich ruhig an den Anwalt seines Vertrauens, allerdings spezialisiert auf Arzthaftung/Medizinrecht, wenden. Dort wird man einen professionellen Rat bekommen

zu den Erfolgsaussichten einer derartigen Klage. Ohne medizinischen Sachverstand geht gar nichts.

Die Rechtsschutzversicherungen übernehmen regelmäßig im Rahmen ihrer Bedingungen die diesbezüglichen Anwalts- und Gerichtskosten.

Wer allerdings keine Rechtsschutzversicherung hat und finanziell nicht besonders gut gestellt ist, wird unter Umständen die Möglichkeit haben, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Damit sollen auch diejenigen Bürger, die SGB II-Leistungen oder Leistungen zur Grundsicherung beziehen, nicht deswegen ein Verfahren meiden, weil sie hierfür kein Geld haben. Prozesskostenhilfe ist also eine echte Möglichkeit, dennoch ein Verfahren mit dem Ziel zur Erlangung einer Entschädigung zu führen.

Auch hier gilt: Wer nicht wagt, der nicht gewinnt!

Ashcroft  
Rechtsanwalt



Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen • Tel.: 0241/958 88 0  
Fax: 0241/958 88 20 • Michael.Ashcroft@t-online-de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht